

Feste Verankerung der Armee in der Demokratie, in der Bevölkerung, in der Verfassung

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: Article

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **169 (2003)**

Heft 4

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-68656>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Feste Verankerung der Armee ...

... in der Demokratie, in der Bevölkerung, in der Verfassung

Primat demokratischer Politik

Immer wieder wird der Eindruck verbreitet, die Reformpläne seien von Planern im Elfenbeinturm entwickelt worden. Mag sein, dass anfänglich die Prozesse zu wenig offen waren. Aber in den entscheidenden Phasen waren es die Politik und die öffentliche Diskussion, welche den Ton diktieren.

Das jetzt vorliegende Gesetz weitet den Spielraum von Bundesrat, Armeeführung und Planung nicht aus, sondern engt ihn ein. Das Dienstalter und damit die Grösse der Armee konnte bis jetzt der Bundesrat in eigener Kompetenz festlegen, neu ist dieser Eckwert im Gesetz fixiert. Länge der RS, Dauer und Turnus der WK, Anzahl

Für die Verbindung zwischen militärischen und zivilen Strukturen werden vier Territorialregionen mit Führungsstäben geschaffen. Sie stellen die Vernetzung mit den Kantonen sicher, führen in territorialdienstlichen Angelegenheiten. Bei subsidiären Einsätzen und, wenn zweckmässig, bei Raumsicherung können ihnen die notwendigen Bataillone unterstellt werden.

Das Reformprojekt hat eine optimale Kombination gefunden zwischen regionaler Verankerung im Sinne der Tradition und zentraler Verfügbarkeit im Sinne der Effizienz, zwischen Heimathafen und Einsatzraum.

Neutralität und Kooperation

Das Neutralitätsprinzip ist in der Verfassung verankert, ebenso die Wahrung der Unabhängigkeit als zentrales Staatsziel. Die Armee reformiert diesem Ziel durch eine zeitgemässe Stärkung der Armee.

Ein Beitritt zu einer Organisation der kollektiven Sicherheit oder zu einem Bündnis wie die NATO müsste obligatorisch Volk und Ständen unterbreitet werden. Im Gegensatz zu suggestiven Fehlinformationen steht so etwas nicht zur Diskussion.

Gerade der neutrale Staat muss, um seine Unabhängigkeit zu schützen und um die Verteidigungseffizienz zu erhöhen, im Notfall unter Umständen mit einer andern Armee zusammenarbeiten. Dies ist nicht neu, sondern gilt von alters her, ist Teil des Neutralitätsrechts und wurde auch in der Schweiz bisher immer so verstanden. Wichtige Schwerpunkte der Bevölkerung und der Infrastrukturen liegen zudem im Grenzraum, und Gewalt oder andere Risiken sind grenzüberschreitend, sodass oft auch in normalen Lagen Kooperation unumgänglich geworden ist.

Besondere Regeln gelten für die verstärkte Kooperation in der Ausbildung und bei friedenserhaltenden Operationen. Hiezu wurden in einer Gesetzesrevision bereits vor zwei Jahren genaue Regeln festgelegt und in einer Volksabstimmung im Juni 2001 gutgeheissen. Die heutige Armee reformiert bringt auch hier keine Ausweitung, sondern die entsprechenden Bestimmungen wurden wörtlich übernommen.

«Tradition allein genügt nicht. Die Armee muss sich unablässig weiterentwickeln, vervollkommen und neue Kräfte erwerben. Sonst wird sie zu einem toten Gewicht und einer schweren Last auf unseren Schultern.»

General Henri Guisan, 1945

Diensttage innerhalb der gesetzlichen Limite und sogar Organisation und Zahl der grossen Verbände konnte der Bundesrat bisher weitgehend selber festlegen; neu kann dies nur noch das Parlament. Auch bezüglich Controlling und Mitsprache wurden die Kompetenzen des Parlamentes stark ausgeweitet.

Viele Gegner der Reform behaupten, die Demokratie sei durch die Planer entmachtet worden. Indessen ist das Gegenteil der Fall.

Verankerung in den Regionen

Die Bataillone der Infanterie werden auch in Zukunft nach Kantonszugehörigkeit zusammengesetzt. In der Grundgliederung werden sie nach Regionen zu Brigaden zusammengefasst. Sie sind durch diese Rekrutierungsgebiete in einer Heimatregion verankert. Die Verbände sind aber frei verfügbar.

Was bringt die Reform den Armeeingehörigen?

Anzahl Diensttage

Soldaten und Korporale haben neu noch ungefähr 260 und maximal 280 Diensttage zu leisten, in der Armee 95 sind es 300 bzw. 460 Tage. Hauptleute werden neu nach 760 Tagen (früher 900) die Dienstpflicht erfüllt haben.

Entlassungsalter

Soldaten und Unteroffiziere werden mit 30, spätestens 34 Jahren (früher 42), Höhere Unteroffiziere und Subalternoffiziere spätestens mit 36, bei Bedarf mit 40 entlassen.

Wiederholungskurse (Regelfall)

Nach RS von 21 Wochen 6 WK zu je 19 Tagen, jedes Jahr vom 21. bis 26. Altersjahr;

nach RS von 18 Wochen 7 WK zu je 19 Tagen, jedes Jahr vom 21. bis 27. Altersjahr.

Nach dem Militärdienst leistet niemand mehr Zivildienst.

Alles andere als die Kopie einer NATO-Armee

Immer wieder wird behauptet, man habe NATO-Modelle kopiert, um damit die Schweiz sukzessive NATO-tauglich zu machen. Nur wenige haben sich aber je die Mühe eines Vergleichs gemacht.

Ein einheitliches NATO-Modell gibt es nicht, sondern die einzelnen Staaten haben je eigene Lösungen. In den wesentlichen Punkten geht die Schweiz aber mit ihrer jetzigen Reform ganz andere und eigene Wege, mit vielen spezifisch *helvetischen Eigenheiten*.

Fundamental ist die Tatsache, dass mittlere und kleinere NATO-Staaten sich im Rahmen der Aufgabenteilung im Bündnis auf bestimmte Leistungen konzentrieren, unsere Armee aber möglichst die ganze Leistungspalette abdecken will.

Unsere Verbandstrukturen, insbesondere das Logistik- und Transportwesen, *orientieren sich an Einsätzen im eigenen Land, während NATO-Armeen auf Expeditionen vorbereitet sind*.

Unsere Armee hat ein von anderen Staaten abweichendes Aufgabenspektrum, vor allem im subsidiären Bereich, in der Existenz- und Raumsicherung.

Die schweizerische Modularität ist nahe beim französischen System, weiter entfernt jedoch vom ganz anderen amerikanischen oder britischen System. Und mit dem Nebeneinander zwischen Lehrverbänden, Einsatzstäben und Grundgliederung geht die Schweiz einen weiteren *Sonderweg, der ausgeprägt mit dem Milizsystem zusammenhängt*.